

EINKAUFBSBEDINGUNGEN



VULKAN Kupplungs- und Getriebebau B. Hackforth GmbH & Co. KG (nachstehend kurz „VULKAN“ genannt)

Heerstraße 66 | 44653 Herne | Germany

§ 1 GELTUNG DER EINKAUFBSBEDINGUNGEN

- Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen VULKAN und ihren Geschäftspartnern und Lieferanten, sofern der Lieferant Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist. VULKAN ist weltweit tätig. Sie gelten auch, für Geschäfte über die Erbringung einer Dienstleistung/Werk(liefer)leistung, die insoweit als Liefergegenstand gilt.
- Abweichende Bestimmungen, insbesondere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Geschäftspartners oder Lieferanten wird widersprochen und finden nur Anwendung, wenn sie von VULKAN ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen, oder auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist. Das Angebot an VULKAN und/oder die Rücksendung von Empfangs-/Bestellungsbestätigungen impliziert die abschließliche Einbeziehung der vorliegenden Bedingungen unter Verzicht auf Lieferbedingungen des Lieferanten.
- Mit der erstmaligen Lieferung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant die Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart an.
- Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt. Vertragsänderung, Ergänzung oder mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie von VULKAN schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- Nur schriftliche Bestellungen haben Gültigkeit. Es zählt ausschließlich der Inhalt der Bestellung. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 7 Kalendertagen seit dem Beststellungsdatum schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Nach Ablauf dieser Frist ist VULKAN berechtigt, Bestellung(en) zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund wirksam ausgeübten Widerrufs sowie Rücktritts nach §§ 11.2, 12.5 sind ausgeschlossen.
- Eine verspätete oder abweichende Annahme der Bestellung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch VULKAN.
- VULKAN ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss, Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen, wenn sie nicht für den Lieferanten unzumutbar sind.
- Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit Zustimmung von VULKAN erteilen.

§ 3 PREISE, ZAHLUNG

- Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- Vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, für Zollformalitäten und Zoll sowie im Zweifel die jeweils geltende Umsatzsteuer ein. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, sind die vom Lieferanten verlangten Preise zuvor zur Einwilligung VULKAN bekannt zu geben. Preiserhöhungen für erteilte und bestätigte Aufträge sind nicht zulässig.
- Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Daten und Umsatzsteuerausweis in zweifacher Ausfertigung nach Lieferung zu übersenden.
- Fälligkeit tritt frühestens nach ordnungsgemäß erstellter und zugegangener Rechnung ein. VULKAN zahlt nach Waren- und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- VULKAN schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt.
- Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
- Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung ist VULKAN berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von VULKAN stehen dem Lieferanten nur mit solchen Forderungen zu, die von VULKAN ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt bzw. bereits entscheidungsreif sind.

§ 4 § 4 LIEFERUNG UND LEISTUNG

- In der Bestellung genannte Liefertermine und – fristen sind verbindlich vereinbart, soweit ihnen der Lieferant nicht ausdrücklich unter Benennung neuer unbedingter Liefertermine und – fristen widersprochen und VULKAN dem zugestimmt hat. Zur Einhaltung zählt der Wareneingang bei VULKAN oder am vereinbarten – im Zweifel von VULKAN zu bestimmenden – Leistungsort. Zum Leistungsort gilt § 15.4.
- Der Lieferant ist verpflichtet, VULKAN unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.
- Hält der Lieferant Liefertermine und – fristen aus Gründen, die in seiner Risikosphäre liegen, nicht ein, ist VULKAN berechtigt nach Inverzug- oder Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.
- Werden vom Lieferanten Liefertermine und – fristen aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, verpflichten sich die Vertragsparteien entsprechend den veränderten Verhältnissen den Vertrag nach Treu und Glauben anzupassen. VULKAN ist in diesem Falle allerdings von jeglicher Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung insoweit befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge des Zeitablaufes für VULKAN unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwertbar ist.
- Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- Ein Eigentumsvorbehalt ist nicht vereinbart, und führt nicht zur Vertragserfüllung.

§ 5 GEFÄHRÜBERGANG / VERPACKUNG / VERSICHERUNG

- Die Lieferung hat grundsätzlich frei Haus zu erfolgen und erfolgt auf Gefahr des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung an der vertraglich vereinbarten Empfangs- oder Verwendungsstelle. Übernimmt VULKAN die Anlieferung, erfolgt der Transport gleichwohl auf Gefahr des Lieferanten.
- Der Lieferant hat die zu liefernden Gegenstände ausschließlich in zugelassenem und umweltfreundlichem Verpackungsmaterial so zu verpacken, dass Transportschäden verhindert werden.
- Der Lieferant versichert die Lieferung auf seine Kosten gegen Verlust und Schäden beim Transport und weist VULKAN die Versicherung auf Anforderung nach.

§ 6 MÄNGELANZEIGEN

- VULKAN untersucht die gelieferten Produkte gemäß ihrer Untersuchungs- und Rügepflicht i.S.d. § 377HGB binnen einer Frist von sechs Wochen ab Lieferung der Ware. Ist die Funktion und Mangelfreiheit des gelieferten Produktes ohne erheblichen Aufwand erst bei dessen Einbau oder bei der Inbetriebnahme und / oder der Abnahme des Fertigproduktes feststellbar, kann die Untersuchung oder Teile der Untersuchung auch noch später zu einem dieser Anlässe erfolgen. Die Untersuchungspflicht entfällt für solche Teile, die ein Certificate of Classification einer Klassifikationsgesellschaft wie z.B. des Germanischen Lloyd enthalten.
 - Wurde zwischen dem Lieferanten und VULKAN eine besondere Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen, beschränkt sich die Untersuchungspflicht auf Transportschäden, Identitäts- und Mengenprüfung sowie – sofern zumutbar – auf Funktionskontrolle. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant gemäß ISO 9000 ff. zertifiziert ist, er mit dieser Zertifizierung geworben hat und er nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Vertragsschluss gegenüber VULKAN schriftlich klargestellt hat, dass diese Bedeutung nicht an die Zertifizierung geknüpft werden sollte.
- Entdeckte Mängel sind binnen zwei Wochen zu rügen.
- Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Untersuchungen und/oder Rügen, sofern VULKAN ihren Verpflichtungen entsprechend den vorstehenden Ziffern 1. bis 2. nachgekommen ist.

§ 7 GEWÄHRLEISTUNG / GARANTIE

- Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, sowie den zugehörigen Konformitätserklärungen und -Bescheinigungen entsprechen. Soweit der Liefergegenstand mit einem CE- und/oder GS-Kennzeichen versehen oder zu versehen ist, garantiert der Lieferant die normkonforme und zulässige Kennzeichnung der Produkte, einschließlich die Durchführung der Prüfung

VULKAN Kupplungs- und Getriebebau B. Hackforth GmbH & Co. KG (nachstehend kurz „VULKAN“ genannt)

Heerstraße 66 | 44653 Herne | Germany

nach § 22 Abs. 5 ProdSG. Der Lieferant garantiert zudem die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien. Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der übernommenen Garantie, haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden. VULKAN ist berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen. Die Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt. Zu einer mangelfreien Lieferung gehören auch die Dokumentationen gem. §§ 12, 13. Tritt an mehreren vergleichbaren Liefergegenständen aus einem oder mehreren Liefergeschäften ein vergleichbarer Mangel auf, gelten alle vergleichbaren gelieferten Gegenstände insoweit auch als mangelbehaftet (Serienfehler), soweit und solange nicht die Mangelfreiheit des einzelnen Gegenstandes oder das Vorliegen von einzelnen Ausreißern nachgewiesen ist; die Mängelanzeige nach § 6 wirkt in Betreff auf alle vergleichbaren Liefergegenstände.

2. a) Der Gewährleistungszeitraum und Garantzeitraum beträgt zwei Jahre nach Feststellung des Mangels durch VULKAN, längstens jedoch 5 Jahre nach Gefahrenübergang bzw. im Falle der Erbringung von Dienstleistungen/Werk(liefer)leistungen durch den Lieferanten ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Die Frist ist gehemmt mit der Mängelanzeige nach § 6 bis zu einer ausdrücklichen Abschlusserklärung von VULKAN. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.
- b) Im Falle des unveränderten Einbaus der Liefergegenstände in Produkte von VULKAN, beginnt die Gewährleistungs- und Garantfrist mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Produkte durch den Endabnehmer. Sie endet spätestens allerdings fünf Jahre nach Lieferung der Ware an VULKAN bzw. im Falle von Werkleistungen nach Abnahme der Leistung durch VULKAN.
- c) Davon unberührt bleiben etwaige Rückgriffsrechte von VULKAN gegen den Lieferanten im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen eines Verbrauchers gegen seinen Vertragspartner auf Rücknahme der Ware oder Minderung des Kaufpreises. In diesem Fall gelten die besonderen Vorschriften für den Verbrauchsgüterkauf gemäß §§ 478, 479BGB.
3. Treten während der Gewährleistungs- oder Garantiezeit Mängel auf, hat der Lieferant Nacherfüllung zu leisten und zwar nach Wahl von VULKAN durch Reparatur oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Weitere gesetzliche Ansprüche von VULKAN, insb. auf Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen und Rücktritt bleiben davon unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten (Personal-/ Materialaufwand / Transport / erforderlicher Rückruf / Kosten der Rechtsverfolgung etc.) trägt der Lieferant.
4. Wird der Nacherfüllungsanspruch von VULKAN nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt, gilt die Nacherfüllung als gescheitert und VULKAN ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne dass die Sachmängelhaftung des Lieferanten im Übrigen davon berührt wird. Entsprechende Rechte gelten, wenn VULKAN ein Zuwarten auf die Nacherfüllung durch den Lieferanten nicht zumutbar ist.

§ 8 PRODUKTHAFTUNG

1. Der Lieferant ist verpflichtet, VULKAN solche Schäden zu ersetzen, die ihm wegen eines Mangels oder Fehlers des Liefergegenstandes entstehen. Wird VULKAN nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Fehlern der vom Lieferanten gelieferten Ware beruhen, ist der Lieferant verpflichtet, VULKAN von sämtlichen Ansprüchen, die auf einen Mangel der gelieferten Teile zurückzuführen sind, freizustellen. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadenersatzleistungen an Dritte auch Kosten der Rechtsverteidigung, Warn- und Rückrufkosten, Ein- und Ausbaurkosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von VULKAN für die Schadensabwicklung und -Beseitigung.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Produkthaftungsversicherung, die auch – wenn und soweit eindeckbar – das Rückfrisiko mit umfasst, abzuschließen und VULKAN auf Verlangen nachzuweisen. Der Versicherungsschutz der Produkthaftungsversicherung ist weltweit zu erstrecken und hat hinsichtlich Umfang und Dauer den jeweiligen Haftungshöchstgrenzen des deutschen Produkthaftungsgesetzes zu entsprechen.

§ 9 GEHEIMHALTUNG / MODELLE / WERKZEUGE / DATENSCHUTZ

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertragsschluss sowie sämtliche in diesem Zusammenhang mitgeteilte Informationen und Unterlagen von VULKAN vertraulich zu behandeln. Sämtliche kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Betriebsvorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit VULKAN bekannt geworden sind, sind solange als Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten, solange sie nicht allgemein bekannt geworden sind. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus. Der Lieferant hat sie seinen Beschäftigten, Unterlieferanten oder sonstigen Beauftragten vertraglich in gleicher Form aufzuerlegen.
2. Gegenstände, wie insbesondere Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von VULKAN zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben Eigentum von VULKAN. Werden die vorgenannten Gegenstände für Aufträge von oder im Auftrag von VULKAN gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von VULKAN, wobei der Lieferant als Besitztmitter fungiert. Das gleiche gilt entsprechend für Rezepturen, Zeichnungen, Analysemethoden und für mitgeteilte Verfahrensweisen. Die vorbezeichneten Gegenstände, Unterlagen und Verfahrensweisen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VULKAN Dritten überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden oder für eigene Zwecke genutzt werden. Voraussetzungen für die Einwilligung ist die Mitteilung über den Verwendungszweck und den Empfänger.
3. Nach Erledigung von Anfragen oder des Auftrages sind auf Verlangen sämtliche Unterlagen und Dokumente an VULKAN umgehend herauszugeben oder zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum von VULKAN stehenden oder ausschließlich für VULKAN gefertigten Werkzeuge und Modelle nach dem Stand der Technik zu lagern, sorgfältig zu behandeln und ausschließlich für die Herstellung der von VULKAN angeforderten Waren einzusetzen und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern, sowie die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen; Satz 1 gilt für diese entsprechend.
4. Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass VULKAN Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und verarbeitet, und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, gegebenenfalls auch Dritten (zB. Versicherungen) zu übermitteln.

§ 10 SCHUTZRECHTE

1. VULKAN leistet und liefert weltweit.
2. Der Lieferant haftet für Schäden, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
3. Bei Inanspruchnahme von VULKAN oder ihrer Abnehmer durch Dritte, stellt der Lieferant diese von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf Anforderung frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die VULKAN oder ihren Abnehmern aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung und -wahrnehmung sowie sämtlicher Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.
4. Die Freistellungspflicht des Lieferanten besteht nicht, soweit die Liefergegenstände nach von VULKAN übergebenen Rezepturen, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen, diesen gleichkommenden Beschreibungen oder Angaben von VULKAN in Unkenntnis der Schutzrechte Dritter hergestellt wurden. Dies gilt nicht im Falle positiver Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Lieferanten. Insoweit der Lieferant deswegen nicht haftet, stellt VULKAN ihn von Ansprüchen Dritter frei.
5. Der Lieferant wird die Nutzung veröffentlichter, eigener unveröffentlichter oder lizenzierte Schutzrechte Dritter bzw. von Schutzrechtsanmeldungen spätestens vor Abschluss der Vertragsverhandlungen schriftlich mitteilen. Einen zusätzlichen Vergütungs- oder Entschädigungsanspruch wegen der Nutzung eigener oder fremder Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen durch die Verwendung der gelieferten Teile hat der Lieferant nicht. Dies ist mit dem vereinbarten Preis gem. § 3.1 abschließend abgegolten.
6. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant nicht in Werbematerial, Broschüren, etc. auf die Geschäftsverbindung mit VULKAN hinweisen, mit Kennzeichen und/oder Namen von VULKAN werben, sowie für VULKAN gefertigte Liefergegenstände ausstellen.
7. Die Verjährungsfrist für die in §10 genannten Ansprüche gegen den Lieferanten beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

VULKAN Kupplungs- und Getriebebau B. Hackforth GmbH & Co. KG (nachstehend kurz „VULKAN“ genannt)

Heerstraße 66 | 44653 Herne | Germany

§ 11 SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

- Der Lieferant hat Kenntnis von den weltweiten Leistungen und Lieferungen von VULKAN. Er wird für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die dem Stand der Technik entsprechenden bzw. die darüber hinaus gehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einhalten, insb. nach EG-Richtlinien (Bsp. EG-Maschinen-), LFGB, ProdSG und AusführungsVOen, DIN, EN, ISO, VDE, und sonstigen einschlägigen Regelwerke. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien und Konstruktionen einzusetzen, die den jeweils geltenden Auflagen und Bestimmungen entsprechen, insbesondere für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe, zum Schutze der Umwelt, im Zusammenhang mit Elektrizität und elektromagnetischen Feldern, sowie der Arbeits-, Betriebs- und Produktsicherheit. Die Verpflichtungen umfassen sämtliche weltweit geltenden Vorschriften und Standards.
- Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den unter Ziffer 1. aufgestellten Anforderungen, ist VULKAN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus bestehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- Beabsichtigte Änderungen des Liefergegenstandes oder eines Lieferanten des Lieferers sind VULKAN mitzuteilen. Sie bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von VULKAN. Die vereinbarte Beschaffenheit bleibt unberührt.

§ 12 SICHERHEIT DER LIEFERKETTE; ZOLL UND EXPORTKONTROLLE; LIEFERANTENERKLÄRUNG

- VULKAN ist als besonders zuverlässiges und vertrauenswürdige Unternehmen ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (Authorized Economic Operator - AEO) nach dem Zollkodex der EU. Der Lieferant ist verpflichtet, die Sicherheit in der Lieferkette nicht zu gefährden.
- Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere dazu, dass,
 - die im Liefergeschäft produzierten, gelagerten, beförderten, gelieferten oder übernommenen Waren nur an sicheren Betriebsstätten und Umschlagsorten produziert, (weiter)bearbeitet, gelagert, verladen, befördert und angeliefert werden, und während der Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind,
 - das für die Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung und Beförderung der Waren ausschließlich eingesetzte Personal zuverlässig ist,
 - Geschäftspartner, die im Auftrage des Lieferanten handeln oder einbezogen werden, darüber unterrichtet und verpflichtet sind, dass sie ebenfalls vorgenannte Maßnahmen zur Sicherheit in der Lieferkette treffen müssen.
- Der Lieferant garantiert die Lieferung und Leistung im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen des internationalen Außenwirtschaftsrechts und Zollrechts einschließlich der geltenden EU-VOen und nationalen Bestimmungen (insb. AWG), insb. zur Einfuhrkontrolle und Exportkontrolle von Dual-Use-Gütern, sowie dass alle erforderlichen Genehmigungen und Erklärungen vorliegen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Recht nicht der Lieferant, sondern ausschließlich der Besteller oder ein Dritter verpflichtet ist, Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.
- Der Lieferant hat unentgeltlich so früh wie möglich, jedenfalls in Angeboten und Auftragsbestätigungen, spätestens aber vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die VULKAN zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jede einzelne Ware/Dienstleistung: Angabe der statistischen Warennummer bzw. des HS- Codes („Harmonized System Code“); Angaben zum präferentiellen und nichtpräferentiellen Warensprung; Angabe, ob der Liefergegenstand aufgrund einer Erfassung von der jeweils gültigen deutschen Ausfuhrliste (AL zur Außenwirtschaftsverordnung) oder den Anhängen zur EG-Dual Use Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009) ausfuhrgenehmigungs- bzw. verbringungs-genehmigungspflichtig ist, unter Bezeichnung der einschlägigen Güterlistenposition bzw. anwendbaren Ausfuhrlistennummer; Angabe einer Erfassung seines Produktes durch ausländische Exportkontrollvorschriften bzw. ausländische Güterlisten, insbesondere im Hinblick auf eine Erfassung von US-(Re-)Exportkontrollbestimmungen (z.B. EAR, ITAR) unter Bezeichnung der einschlägigen Güterlistenposition (z.B. US-CCL (Commercial Control List), ECCN, EAR99, ITAR/USML).
- Von VULKAN angeforderte Angaben und Erklärungen, insb. Langfrist- Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft sind VULKAN unverzüglich und ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung zu stellen. Die Abgabe einer gültigen und ordnungsgemäßen Lieferantenerklärung einschließlich der Angaben nach § 12.4. ist jeweils Bestandteil des mit dem Lieferanten abgeschlossenen Liefervertrages.

- Für den Fall, dass ggf. erforderliche Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigungen für die Liefergegenstände oder für unter Verwendung dieser von VULKAN hergestellte weitere Produkte nicht erteilt werden oder diese entsprechenden Verboten unterliegen, behält sich VULKAN ausdrücklich den Rücktritt vom Vertrag vor.
- Der Lieferant hat VULKAN sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen einschließlich entgangene Gewinne zu erstatten, die aufgrund unzutreffender, unvollständiger, fehlerhafter oder fehlender Dokumentationen oder Erklärungen und/oder aufgrund eines sonstigen Verstoßes gegen die vorstehenden Bestimmungen § 12.1. - 6. entstanden sind, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten.

§ 13 QUALITÄT UND DOKUMENTATION

- Zum Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung neben den Dokumenten nach § 12 die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätserklärung sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen sowie die erforderlichen und/oder vorhandenen Kennzeichnungen der Teile (Marken, Herstellerkennzeichen, Bestellkennzeichen, Artikelnummer, CE- oder GS-Kennzeichen, Serienkennzeichen etc.) und/oder deren Verpackung.
- Die Kosten für Dokumentationen und Konformitätserklärungen trägt der Lieferant. Sie sind vom Lieferanten auf eigene Kosten anzuschaffen und auf Verlangen von VULKAN in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen. Dies gilt insb. für alle Bescheinigungen und Erklärungen betreffend CE- und/oder GS-Kennzeichen. Der Lieferant ist auf eigene Kosten verpflichtet, sämtliche Dokumentationen und Unterlagen mindestens über einen Zeitraum von 10 Jahren ab Inverkehrbringen des gelieferten Gegenstandes sicher und jederzeit zugänglich aufzubewahren sowie diese auf Verlangen jederzeit für VULKAN oder benannte Dritte zugänglich zu machen oder an diese herauszugeben.
- Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er VULKAN unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei sicherheitsrelevanten Bauteilen. Der Lieferant ist zur Überprüfung der Konstruktion auf Herstellbarkeit und zu einer Plausibilitätskontrolle verpflichtet. Auf erkennbare Fehler der Vorgaben und absehbare Komplikationen hat er VULKAN unverzüglich hinzuweisen.
- Werden bei der Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte in keinem Bereich des Werkstückes oder Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden. Dies ist durch geeignete Prüf- und Messverfahren sicherzustellen und zu dokumentieren. VULKAN kann die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form verlangen.
- Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und VULKAN nicht fest vereinbart, ist VULKAN auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Unabhängig davon hat die Prüfung nach Art und Umfang zumindest dem Stand der Technik zu entsprechen.
- Sicherheitsrelevante Teile hat der Lieferant einer Prüfung zu unterziehen, die zu dokumentieren ist. Er hat dabei in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände auf diese Eigenschaften geprüft worden sind. Dies gilt auch für die Prüfergebnisse. Der Prüfung unterliegen sicherheitsrelevante Teile, die in den produktspezifischen bzw. technischen Unterlagen oder aufgrund gesonderter Vereinbarungen, als solche gekennzeichnet sind oder deren Sicherheitsrelevanz offensichtlich ist. Die Prüfunterlagen sind 30 Jahre aufzubewahren und VULKAN auf Anforderung kostenfrei vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang durch schriftlichen Vertrag zu verpflichten.
- Soweit Behörden, die für die Produktionssicherheit, Produktionskennzeichnung, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von VULKAN verlangen, erklärt sich der Lieferant gegenüber VULKAN bereit, VULKAN in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.

§ 14 AUDITIERUNG / LIEFERANTENBEWERTUNG

- VULKAN hat zur Absicherung der Qualität und Lieferzeit das Recht, eine Auditierung des Lieferanten und bei dem Lieferanten durchzuführen. Diese umfasst auch eine Überprüfung des Betriebs und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und eine anschließende Bewertung zur Sicherung der Qualität und Lieferfähigkeit. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen

EINKAUFSDINGUNGEN

VULKAN Kupplungs- und Getriebebau B. Hackforth GmbH & Co. KG (nachstehend kurz „VULKAN“ genannt)

Heerstraße 66 | 44653 Herne | Germany

Einstufung des Betriebes (Rating) durch VULKAN gemacht. Der Lieferant wird VULKAN dabei umfassend unterrichten und alle erforderlichen Auskünfte erteilen. VULKAN kann dies mit eigenen Kräften oder durch geeignete Dritte durchführen bzw. durchführen lassen. Entsprechende Rechte gelten auch für Kunden von VULKAN bei Zulieferprodukten, insb. OEM-Lieferungen oder Hinweisen auf Nichtkonformitäten im Rahmen von Kunden-audits bei VULKAN und deren Nachverfolgung.

2. a) Zu diesem Zwecke besteht das Recht zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebs des Lieferanten einschl. zum Betreten der Betriebsräumlichkeiten, soweit nicht dringende betriebliche Gründe des Vertragspartners entgegenstehen.
- b) Sofern es in der Vergangenheit zu Qualitätsproblemen gekommen ist sowie bei berechtigten Hinweisen auf Qualitätsmängel, besteht das vorgenannte Recht auch zu unangemeldeten Kontrollen. Dieses Recht besteht nicht, wenn die letzte Beanstandung der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten länger als ein Jahr zurückliegt oder bei zwei unangemeldeten Kontrollen infolge keine Mängel festgestellt werden konnten.
- c) Es besteht auch ein Recht auf Einsichtnahme in die mit der Lieferung zugehörigen Dokumentationen und Unterlagen. Ein berechtigtes Interesse daran liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden können, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umfang eines Rückrufs abschätzen zu können.

§ 15 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Stellt der Lieferant seine Leistung ein, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren, beantragt, ist VULKAN berechtigt, von dem nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insb. des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist deutsch.
4. Erfüllungsort sowie ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand ist der Sitz von VULKAN. VULKAN kann nach eigener Wahl den Lieferanten auch an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung verklagen.